Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 04/2025

Ordnung zum Hochschulzugang über Studienbefähigungsnachweis und Probestudium (OSP)

Vechta, 24.03.2025
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 575

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	• Ordnung zum Hochschulzugang über Studienbefähigungsnachweis und Probestudium (OSP)	2

Ordnung zum Hochschulzugang über Studienbefähigungsnachweis und Probestudium (OSP)

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 19 Abs. 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 128. Sitzung am 12.03.2025.

Abschnitt 1: Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu grundständigen Studiengängen der Universität Vechta für Studienbewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Wege der besonderen Ausnahmeregelung gemäß § 19 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) durch Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

(2) [1]Regelungen über weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einzelnen (Teil-)Studiengängen (beispielsweise die Notwendigkeit, Sprachnachweise oder Nachweise über eine bestandene Eignungsprüfung mit der Studienbewerbung bzw. dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen) bleiben unberührt. [2]Entsprechende Nachweise sind nicht für die Teilnahme an diesem Verfahren im Rahmen des Gasthörstudiums der Stufe 1 (§ 4), sondern erst bei Einschreibung/Antrag auf Immatrikulation in den angestrebten Studiengang vorzulegen; dies gilt auch für die befristete Einschreibung (Probestudium) der Stufe 3 (§ 9).

(3) [1]Ein Zugang gemäß Absatz 1 ist grundsätzlich nur möglich für Studiengänge und Teilstudiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind. [2]Im Falle zulassungsbeschränkter (Teil-)Studiengänge ist er nur möglich, soweit nach Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich eines gegebenenfalls durchzuführenden Losverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen und die Lehrveranstaltungszeit noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass die Zulassung nicht mehr sachgerecht erscheint.

(4) Zum Verfahren nach Absatz 1 ist nicht zugelassen, wer im angestrebten Studiengang immatrikuliert ist oder in den drei vorangegangenen Jahren immatrikuliert war oder wer eine Prüfung im angestrebten Studiengang oder einem von der Universität Vechta als gleichwertig anerkannten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) [1]Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 eröffnet den Zugang ausschließlich zu dem (Teil-)Studiengang der Universität Vechta, auf den es ausgerichtet war. [2]Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung wird nicht erworben, ebenso kein Zugang zu – auch vergleichbaren – (Teil-)Studiengängen anderer Hochschulen.

§ 2 Zielgruppen

[1]Teilnahmeberechtigt am Verfahren nach dieser Ordnung sind Studienbewerber*innen, die nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG verfügen. [2]Dazu zählen auch Studienbewerber*innen, die eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird oder die hierüber fluchtbedingt weder die entsprechenden Dokumente vorlegen noch im Wege einer Plausibilitätsprüfung deren Vorhandensein mittelbar glaubhaft machen können. [3]Soweit Bewerber*innen nach Satz 2 aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben weitere Voraussetzungen für eine Studienaufnahme zu erfüllen haben, bleiben diese durch die Regelungen dieser Ordnung unberührt, § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 2: Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung

§ 3 Nachweisverfahren

[1]Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. [2]In der ersten Stufe sind Prüfungsleistungen im Rahmen eines Gasthörstudiums zu erbringen. [3]In der zweiten Stufe findet optional eine Studienbefähigungsprüfung als mündliche Prüfung statt. [4]Nur unter den in § 5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen schließt sich als dritte Stufe ein Probestudium mittels befristeter Einschreibung unter Auflagen an. [5]Wird eine Einschreibung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Combined Studies angestrebt, so findet das Verfahren der Stufe 1 (§ 4) und der Stufe 2 (§ 6) nur in einem Teilstudiengang statt. [6]Wird das Nachweisverfahren erfolgreich abgeschlossen, so ist der zweite Teilstudiengang bei Einschreibung frei wählbar.

§ 4 Stufe 1 - Prüfungsleistungen im Gasthörstudium

(1) [1]In der ersten Stufe des Nachweisverfahrens sind im Rahmen eines Gasthörstudiums zwei Module des Studiengangs, für den eine Einschreibung angestrebt wird, mit einer bestandenen Prüfung abzuschließen. [2]Für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Combined Studies sind es zwei Module eines der beiden angestrebten Teilstudiengänge. [3]Die Teilnahme an extracurricularen Angeboten zu akademischen Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und der Studienorganisation in einem Umfang von mindestens 10 Zeitstunden ist verpflichtend, Prüfungsleistungen sind insoweit nicht zu erbringen, eine Bewertung findet nicht statt. [4]Die zu absolvierenden Module gemäß Satz 1 und 2 werden von der*dem Studienfachsprecher*in des den angestrebten (Teil-)Studiengang durchführenden Studienfaches vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs festgelegt. [5]Die durchzuführenden Teilnahmen nach Satz 3 gibt die*der Koordinator*in Offene Hochschule (Zentrale Studienberatung) nach einem entsprechenden Beratungsgespräch vor.

(2) [1]Auf Antrag der Studienbewerberin*des Studienbewerbers können die Maßnahmen nach Absatz 1 ersetzt werden durch Nachweis:

1. wenigstens einer Publikation, die wissenschaftlichen Ansprüchen des gewählten Fachgebiets genügt, wobei im Falle geteilter Autor*innenschaft der Anteil der Studienbewerberin*des Studienbewerbers nachzuweisen ist und für sich den wissenschaftlichen Ansprüchen des gewählten Fachgebiets genügen muss, oder

2. besonderer Leistungen in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, insbesondere durch die Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden des gewählten Fachgebiets.

[2]Die*der Studienfachsprecher*in des den angestrebten (Teil-)Studiengang durchführenden Studienfaches gibt eine Stellungnahme zu dem Antrag ab. [3]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs.

(3) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Modulabschlussprüfungen der Stufe 1 richtet sich nach den Vorgaben in § 25 RPO.

(4) [1]Beide Modulabschlussprüfungen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und somit bestanden sein. [2]Die beiden Noten gehen dann zu gleichen Teilen in die zu bildende Gesamtnote ein. [3]Bei den einzelnen Noten und der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. [4]Entsprechend § 22 Abs. 4 RPO lautet die Gesamtnote bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut

von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

(5) Die Prüfer*innen übermitteln die Noten der Modulabschlussprüfungen der Stufe 1 an das Akademische Prüfungsamt, das die Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 4 vornimmt und der*dem Studienbewerber*in eine Bescheinigung über die festgestellten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote ausstellt.

§ 5 Zugang durch befristete und unbefristete Einschreibung

(1) [1]Bei einer Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 von „sehr gut“ oder „gut“ ist das Nachweisverfahren abgeschlossen und es erfolgt eine unbefristete Einschreibung in den angestrebten Studiengang.

(2) [1]Ist die erreichte Gesamtnote „befriedigend“ oder „ausreichend“, so wird das Nachweisverfahren in Stufe 3 mit einer befristeten Einschreibung in den angestrebten Studiengang, dem Probestudium gemäß § 9, fortgeführt.

(3) Ist die erreichte Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist das Nachweisverfahren beendet, eine Einschreibung ist ausgeschlossen

(4) [1]Studienbewerber*innen mit einer Gesamtnote gemäß Absatz 2 können über die optionale Stufe 2 - eine erfolgreiche Studienbefähigungsprüfung gemäß § 6 – eine unbefristete Einschreibung in den angestrebten Studiengang erreichen. [2]Mit Bekanntgabe der Gesamtnote durch das Akademische Prüfungsamt (§ 4 Abs. 5) wird die*der Studienbewerber*in aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob sie*er eine Studienbefähigungsprüfung gemäß § 6 durchführen möchte.

§ 6 Stufe 2 - Studienbefähigungsprüfung

(1) [1]Die Studienbefähigungsprüfung dient der Feststellung, ob die*der Studienbewerber*in mit einem Ergebnis gemäß § 5 Abs. 2 in der Stufe 1 unter Berücksichtigung ihrer*seiner Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um ein Studium in dem angestrebten Studiengang im Wege einer unbefristeten Einschreibung aufzunehmen.

(2) [1]Die Studienbefähigungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung vor zwei Prüfer*innen abgelegt wird. [2]Die Dauer beträgt ca. 45 Minuten. [3]Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs bestellt die Prüfer*innen, von denen mindestens eine*r Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe sein muss, auf Vorschlag des den (Teil-)Studiengang durchführenden Studienfaches. [4]Sie*er legt den Prüfungstermin fest.

(3) [1]Gegenstand der Prüfung ist ein Themenbereich des Studienfaches, den die Prüfer*innen der*dem Studienbewerber*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitteilen. [2]Des Weiteren kann auf Inhalte der in Stufe 1 absolvierten Module eingegangen werden. [3]Für die Bewertung der Studienbefähigungsprüfung gelten die entsprechenden Vorgaben in § 22 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung (RPO). [4]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer*innen zu unterschreiben ist. [5]Der Unterschrift steht eine digitale Authentifizierung gleich.

(4) [1]Wird die Studienbefähigungsprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden oder ergibt die Bildung einer Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 4, bei der die beiden Modulnoten und die Note der Studienbefähigungsprüfung zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, die Note „gut“, so ist das Nachweisverfahren abge-

schlossen und es erfolgt eine unbefristete Einschreibung in den angestrebten Studiengang. [2]Andernfalls verbleibt es bei der Fortführung gemäß § 5 Abs. 2 im Rahmen einer befristeten Einschreibung (Probestudium).

(5) [1]Die Prüfer*innen der optionalen Studienbefähigungsprüfung der Stufe 2 übermitteln die Note dem Akademischen Prüfungsamt, das aus ihr und den Noten der beiden Modulabschlussprüfungen der Stufe 1 eine Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 4 bildet, dabei gehen die drei Noten zu gleichen Teilen ein. [2]Das Akademische Prüfungsamt stellt der*dem Studienbewerber*in eine Bescheinigung über die festgestellten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aus.

§ 7 Vorlage der Bescheinigung über das Nachweisverfahren beim Immatrikulationsamt

Die Studienbewerber*innen legen die Bescheinigung des Akademischen Prüfungsamts über die festgestellten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote (§ 4 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5) für die unbefristete oder befristete Einschreibung/Antrag auf Immatrikulation in den angestrebten Studiengang beim Immatrikulationsamt vor.

§ 8 Wiederholbarkeit des Nachweisverfahrens

Im Falle eines erfolglosen Nachweisverfahrens der Stufe 1 und der optionalen Stufe 2 kann es einmal wiederholt werden.

§ 9 Stufe 3 - Probestudium: Befristete Einschreibung unter Auflagen

(1) [1]Im Probestudium werden Studienbewerber*innen gemäß § 5 Absatz 2 befristet eingeschrieben mit der Auflage, dass sie spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen des gewählten Studiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 30 CP vorlegen. [2]Im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Combined Studies müssen darin jeweils mindestens 10 CP aus jedem der beiden Teilstudiengänge enthalten sein. [3]Im Teilstudiengang Sachunterricht ist dabei zudem jeweils mindestens ein Modul aus dem Sachunterricht und aus dem gewählten Bezugsfach nachzuweisen.

(2) Für die befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkte (Teil-)Studiengängen gilt die Einschränkung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2.

(3) [1]Das Probestudium (d.h. die Frist zum Einreichen der Nachweise nach Absatz 1) kann auf Antrag hin um zwei weitere Semester verlängert werden, wenn Umstände nachgewiesen werden, die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ für Studierende mit Handicap und/oder chronischer (physischer oder psychischer) Erkrankung (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2017 S. 3 ff.) oder der „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ (Amtliches Mitteilungsblatt 46/2021 S. 4 ff.) zu begründen vermögen oder im Prüfungsverfahren als „wichtiger Grund“ im Sinne von § 27 Abs. 1 RPO zu berücksichtigen wären. [2]Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu richten. [3]Das in den genannten Richtlinien vorgesehene Verfahren, insbesondere die Beratung und Stellungnahme durch die*den jeweiligen Beauftragte*n, ist einzuhalten.

(4) [1]Das Probestudium kann als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dies für den jeweiligen Studiengang möglich ist. [2]Das Probestudium (und damit die Frist zum Nachweis der für die Entfristung der Einschreibung notwendigen Leistungen nach Absatz 1) verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(5) [1]Werden die Nachweise nach Absatz 1 nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Probestudium beendet. [2]Eine Fortführung der Einschreibung, das heißt eine weitere Rückmeldung, findet nicht statt.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 10 Widerspruchsverfahren

[1]Gegen die Bewertung der im Nachweisverfahren in seinen drei Stufen zu erbringenden Prüfungsleistungen ist ein Widerspruchsverfahren entsprechend § 29 RPO zulässig, das jeweils gegen die einzelne Prüfungsentscheidung zu richten ist. [2]Über den Widerspruch entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. [2]Sie ist erstmals anzuwenden für Studienbewerber*innen zum Wintersemester 2025/2026.